



Wasser- und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen bei der Nutzung des Schermützelsees

Seenkonferenz Schermützelsee /
Buckow / 16.08.2019



Gliederung

1. Gemeingebrauch
 2. Eigentümer- und Anliegergebrauch
 3. Fahrgastschiffahrt
 4. E-Motorbootverordnung
 5. Wasserbauliche Anlagen
 6. Naturpark Märkische Schweiz
 7. Biotopschutz
 8. Besonderer Artenschutz
 9. Natura 2000
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht



1. Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 43 BbgWG)

Was gehört dazu?

- Baden
- Tauchen mit Atemgerät
- Schöpfen mit Handgefäßen
- Befahren mit Fahrzeugen bis 1500 kg
Wasserverdrängung ohne eigene Treibkraft
- Eissport



Genehmigungsfrei



2. Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG, § 45 BbgWG)

Was gehört dazu?

- Ähnlich Gemeingebrauch
- Jedoch ohne besondere Einschränkungen hinsichtlich der Wasserentnahme (z. B. Wasserentnahme mittels Pumpe)



Genehmigungsfrei



3. Fahrgastschifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern

Aktuelle Situation

- Gestattung nach § 43 (3) BbgWG erforderlich
- Bisher waren zwei Betreiber aktiv



4. E-Motorbootverordnung (BbgEMV)

Zweck und Anwendungsbereich (§ 1)

- Erweiterung des Gemeingebrauchs auf E-Motorboote mit bis zu
 - 1.500 kg Wasserverdrängung
 - 1 kW Motorleistung



4. E-Motorbootverordnung (BbgEMV)

Anforderungen (§ 2)

- Mindestabstand zum Ufer: 1 m
- Mindestabstand zu Wasserpflanzen: 1 m
- An Badestellen ist Befahrung während Badesaison verboten

Weitergehende Verbote und Ausnahmen (§ 4)

- Verbots- und Ausnahmebestimmungen nach anderen Vorschriften (insb. Naturschutzrecht) bleiben unberührt



5. Wasserbauliche Anlagen (§ 87 BbgWG)

Was gehört dazu?

- Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden:
 - Gebäude
 - Brücken
 - Anlegestellen
 - Stege u. a.



Bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde

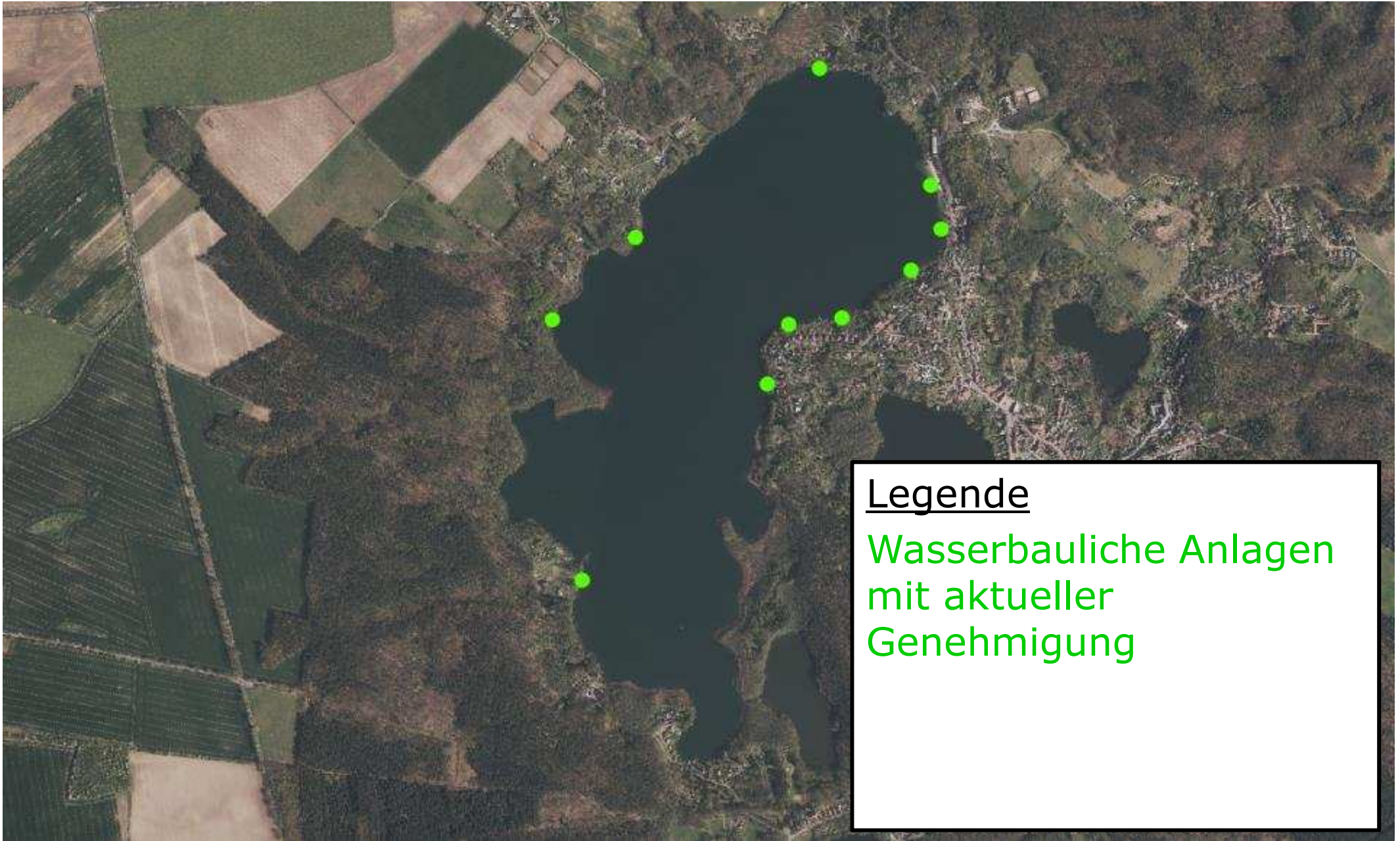


5. Wasserbauliche Anlagen (§ 87 BbgWG)





5. Wasserbauliche Anlagen (§ 87 BbgWG)

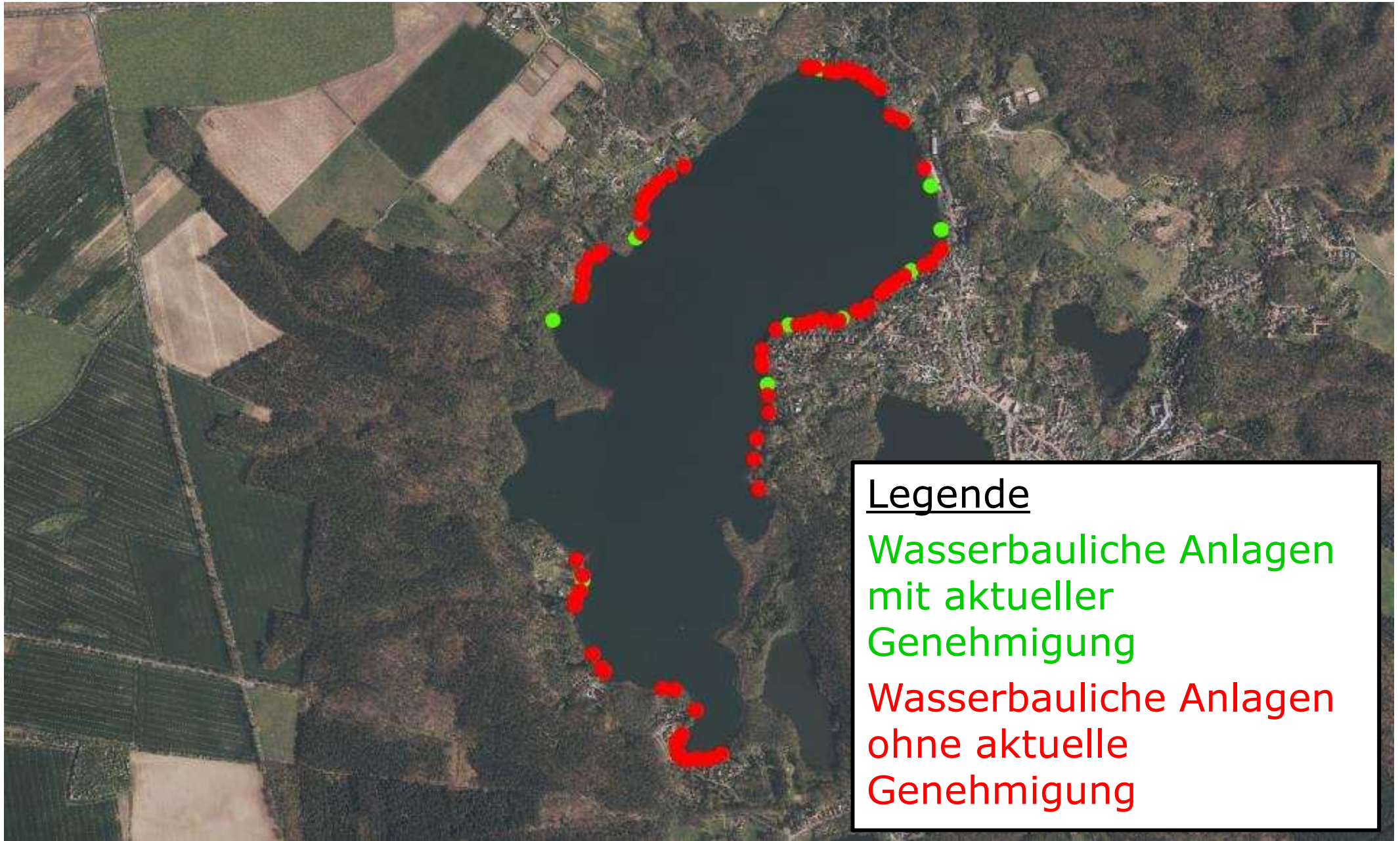


Legende

Wasserbauliche Anlagen
mit aktueller
Genehmigung



5. Wasserbauliche Anlagen (§ 87 BbgWG)



Legende

Wasserbauliche Anlagen
mit aktueller
Genehmigung

Wasserbauliche Anlagen
ohne aktuelle
Genehmigung



6. Naturpark „Märkische Schweiz“

Was heißt das?

- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Schutzzweck (§ 3 NatPMSchweizV):
 - u. a. Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Ufergestaltung der Seen
- Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 BNatSchG)



6. Naturpark „Märkische Schweiz“

Was heißt das?

- **Errichtung** oder wesentliche Veränderung von **Gebäuden** und **baulichen Anlagen** ist **ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde** verboten (§ 6 (1) Nr. 2 NatPMSchweizV)
- **Ausnahmen:**
 - Geltungsbereich Bauleitplan (sofern Umweltministerium Zustimmung erteilt hat)
 - Ortslagen



7. Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Was ist geschützt?

- Seen einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation und Verlandungsbereiche
- Röhrichte, Sümpfe
- Quellbereiche
- Bruch-, Sumpf-, Auenwälder u. a.





7. Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Was heißt das?

- Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen **können**, sind verboten
- Intensivierung oder Änderung der Nutzung sowie Stoffeinträge, die das Biotop nachhaltig beeinflussen, sind verboten (§ 18 BbgNatSchAG)



8. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Zusammenhänge

- Insb. Röhrichte und Uferbereiche sind wertvolle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für viele Vogelarten
- Alle heimischen Brutvogelarten zählen zu den besonders oder streng geschützten Arten



8. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Was heißt das?

- Es ist verboten,
 - Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören



9. Natura 2000 (§ 33 BNatSchG)

Was heißt das?

- Schermützelsee liegt im FFH- und Europ. Vogelschutzgebiet (SPA)
- Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen und Arten) führen **können**, sind unzulässig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Björn Ellner

Leiter Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

Tel.: 03346/850-7320

E-Mail: naturschutz@landkreismol.de